OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751008/2/MZ/NIF

Datum:
Linz, 14. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des K L, vertreten durch M P Rechtsanwälte, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 11. August 2020, GZ: 0036530/2020, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Vergütung von Verdienstentgang gem § 32 EpidemieG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. August 2020, GZ: 0036530/2020, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 10. Juni 2020 auf Vergütung des Verdienstentgangs gem § 32 EpidemieG abgewiesen. Die belangte Behörde führt dazu aus, dass die Aufzählung in § 32 EpidemieG abschließend sei, sodass in anderen Fällen von behördlich verfügten Einschränkungen, insbesondere bei Einschränkungen aufgrund der Verordnung gem § 2 Z 1 COVID-19-MaßnahmenG, kein Vergütungsanspruch bestehe. Im Falle des Bf liege keiner der in § 32 EpidemieG taxativ aufgezählten Sachverhalte vor. Darüber hinaus bestimme § 4 Abs 2 COVID-19-MaßnahmenG, dass die Bestimmungen des EpidemieG im Zusammenhang mit einer Verordnung gem § 1 COVID-19-MaßnahmenG betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung gelangen.

I.2. In der rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde vom 8. September 2020 führt der Bf – wie bereits im Antrag – zunächst aus, dass er aufgrund verschiedener Rechtsakte, Gesetze und Verordnungen während der COVID-19-Panemie massiv in seiner Geschäftstätigkeit beeinträchtigt gewesen sei. So habe der Bürgermeister der Stadt Linz durch die Veranstaltungsverbots-Verordnung gem §§ 15, 18 EpidemieG zunächst die Durchführung von Veranstaltungen untersagt, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien oder mehr als 100 Personen innerhalb geschlossener Räume zur Unterhaltung oder Belustigung bzw zu kulturellen Veranstaltungen, Hochzeiten, Ausstellungen, Kongressen oder Ballveranstaltungen zusammenkommen. In weiterer Folge wurde durch die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II 96/2020 (im Folgenden „Covid-19-VO“), das Betreten des Kundenbereichs der Betriebsstätte des Bf verboten. Dieses Betretungsverbot sei eine Beschränkung der Betriebsstätte iSd § 20 Abs 2 EpidemieG. Die Betriebsstätte des Bf sei von den bereits genannten Rechtsakten und allen darauffolgenden Verordnungen, durch die die im Zusammenhang mit Covid-19 getroffenen Maßnahmen und Beschränkungen gelockert wurden, unmittelbar betroffen bzw betroffen gewesen.
In rechtlicher Hinsicht bringt der Bf vor, dass der angefochtene Bescheid an formellen und materiellen Rechtsmängeln leide. Die formellen Rechtsmängel liegen darin, dass zur Höhe des Verdienstentgangs kein Ermittlungsverfahren durchgeführt worden sei.
Der materielle Fehler bestehe darin, dass die belangte Behörde zu Unrecht das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Entschädigung in Abrede gestellt hat. So stehe bereits nach dem Wortlaut des

Gesetzes eine Vergütung gem § 32 EpidemieG zu, weil § 4 Abs 2 des COVID-19-MaßnahmenG lediglich die Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten für nicht anwendbar erklärt, die Covid-19-VO und ihre Nachfolgeverordnungen jedoch nur Betriebsbeschränkungen vorsehen.
Darüber hinaus sei eine Regelung im COVID-19-MaßnahmenG, insbesondere dessen § 4 Abs 2, verfassungswidrig. Dieser Auffassung stehe auch das Erkenntnis des VfGH vom 14. Juli 2020 (G 202/2020-20) nicht entgegen, weil die darin geprüften Bedenken keinesfalls erschöpfend gewesen seien, der VfGH aber nur jene Bedenken prüft, die im konkreten Individualantrag geltend gemacht wurden. Im Hinblick auf die Ausführungen des VfGH dazu, dass diese Regelung (gemeint wohl: § 4 Abs 2 des COVID-19-MaßnahmenG) in ein Gesamtsystem „von Förderungen eingebettet war“, sei noch nicht vorgebracht worden, dass auf sämtliche Förderungen kein Rechtsanspruch bestehe. Außerdem führen die Fördermaßnahmen – entgegen den Bestimmungen des EpidemieG – zu keiner vollständigen Ersatzleistung.
Davon abgesehen sei nicht geltend gemacht worden, dass sich der Verordnungsgeber durch die Verordnung, BGBl II 74/2020, die normiert, dass Vorkehrungen iSd § 20 Abs 1 bis 3 EpidemieG auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 getroffen werden können, schon am 28. Februar 2020 auf die Erlassung von Verordnungen nach dem EpidemieG vorbereitet habe, weil derartige Verordnungen nur zulässig seien, wenn eine Krankheit zum Katalog des § 20 EpidemieG gehört.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf ist Eigentümer des „P K“, einem Veranstaltungszentraum in x, x. Die Geschäftstätigkeit in der Betriebsstätte des Bf besteht in der Durchführung eigener Veranstaltungen, für die der Bf entweder das gesamte P K oder Teile davon nutzt. Darüber hinaus vermietet der Bf das Haus P K entweder ganz oder einzelne Räumlichkeiten an gewerbliche Unternehmungen oder Privatpersonen zur Durchführung von Veranstaltungen. Mit Eingabe vom 10. Juni 2020 beantragte der Bf die Zuerkennung einer Vergütung des Verdienstentgangs gem § 32 EpidemieG für die Zeit ab 11. März 2020 bis 28. Mai 2020 in Höhe von € 269.149,20 bzw € 41.260,90 für Mietzinsminderungsansprüche von Mietern des Bf, die aufgrund der Betretungsverbote geltend gemacht wurden. Darüber hinaus beantragte der Bf für den Zeitraum von 29. Mai 2020 bis 30. September 2020 Ersatz für die zu erwartenden Umsatzausfälle in Höhe von € 116.774,40. Seit 16. März 2020 wurde betreffend den Betrieb des Bf keine individuelle behördliche Maßnahme nach dem EpidemieG verhängt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtliche Grundlagen

III.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 62/2020, lauten:

„Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.

§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde.

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

[…]“

III.2. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-MaßnahmenG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020 lautet auszugsweise:

„Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

[…]

Inkrafttreten

§ 4. […]

(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.

[…]“

III.3. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-MG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 104/2020 lautet auszugsweise:

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.

(3) Bestimmte Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bestimmte öffentliche und bestimmte private Orte mit Ausnahme des privaten Wohnbereichs.

(4) Öffentliche Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten oder befahren werden können.

(5) Als Auflagen nach diesem Bundesgesetz kommen insbesondere in Betracht:

1. Abstandsregeln,
2. die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung,
3. sonstige Schutzmaßnahmen wie organisatorische oder räumliche Maßnahmen und
4. Präventionskonzepte, das sind programmhafte Darstellungen von – dem jeweiligen Angebot angepassten – Regelungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

(6) Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz sind insbesondere bestimmte Arten oder Zwecke der Nutzung von Orten und Verkehrsmitteln.
(7) Die Bewertung der epidemiologischen Situation hat insbesondere anhand folgender Kriterien zu erfolgen:

1. Übertragbarkeit, gemessen an neu aufgetretenen COVID-19-Fällen und Clustern,
2. Clusteranalyse, gemessen an der Anzahl der Fälle mit geklärter Quelle,
3. Ressourcen und Kapazitäten im Gesundheitswesen unter Berücksichtigung der aktuellen Auslastung der vorhandenen Spitalskapazitäten sowie der aktuellen Belegung auf Normal- und Intensivstationen,
4. durchgeführte SARS-CoV-2-Tests samt Positivrate und
5. regionale Besonderheiten wie ein besonderer Zustrom ortsfremder Personen, insbesondere Tourismus- und Pendlerströme.

[...]

Inkrafttreten.

§ 12. [...]
(1a) Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.
(2) Wurde eine Verordnung gemäß § 3 erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.
(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.
[...]“

III.4. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II 96/2020, die bis 30. April 2020 in Kraft war lautete auszugsweise:

„§ 1. Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

§ 2. § 1 gilt nicht für folgende Bereiche:

1. öffentliche Apotheken
2. Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerlichen Direktvermarktern
3.. Drogerien und Drogeriemärkte
4. Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
5. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
6. Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe–, Sozialhilfe–, Teilhabe– bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden
7. veterinärmedizinische Dienstleistungen
8. Verkauf von Tierfutter
9. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten

10. Notfall-Dienstleistungen
11. Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
12. Tankstellen
13. Banken
14. Post einschließlich Postpartner, soweit deren Unternehmen unter die Ausnahmen des § 2 fällt, und Telekommunikation
15. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege
16. Lieferdienste
17. Öffentlicher Verkehr
18. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
19. Hygiene und Reinigungsdienstleistungen
20. Abfallentsorgungsbetriebe
21. KFZ-Werkstätten."

§ 1 der Veranstaltungsverbots-Verordnung vom 11. März 2020, GZ: 0013672/2020 lautet wie folgt:

„§ 1
Verbote

(1) Innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Linz wird die Durchführung von Veranstaltungen, welche ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen
a) mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder
b) mehr als 100 Personen (innerhalb geschlossener Räume) zusammenkommen,
untersagt.
(2) Abs. 1 gilt für alle Veranstaltungen iSd Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. In seinem Antrag und seiner Beschwerde beantragt der Bf die Zuerkennung einer Vergütung des Verdienstentgangs gem § 32 EpidemieG für die Zeit ab 11. März 2020 bis 28. Mai 2020 in Höhe von € 269.149,20 bzw € 41.260,90 für Mietzinsminderungsansprüche von Mietern des Bf, die aufgrund der Betretungsverbote geltend gemacht wurden. Darüber hinaus beantragte der Bf für den Zeitraum von 29. Mai 2020 bis 30. September 2020 Ersatz für die zu erwartenden Umsatzausfälle in Höhe von € 116.774,40.

Vorweg ist festzuhalten, dass ein Ersatz gem § 32 EpidemieG nur für Vermögensnachteile in Betracht kommt, die durch die Behinderung des Erwerbs mittels einer der gelisteten Alternativen entstanden ist. Der einen zukünftigen Zeitraum betreffende Teil des Antrags bzw der Beschwerde ist demnach

unbegründet, denn eine Geltendmachung der Vergütungen von Verdienstentgang gem § 33 EpidemieG ist binnen sechs Wochen vom Tag der Aufhebung der in § 32 EpidemieG gelisteten behördlichen Maßnahmen durch eine Antragstellung vorzunehmen. Ob solche Maßnahmen in Hinkunft über den Bf verhängt werden und damit einen Anspruch begründen, ist aktuell nicht beurteilbar. Schon dem Wortlaut des § 32 Abs 1 EpidemieG ist zu entnehmen, dass eine Vergütung nur gebühren kann, wenn „ein Verdienstentgang eingetreten ist“. Jedoch ist es denkunmöglich, dass für diesen in der Zukunft liegenden Zeitraum bereits tatsächlich ein Vermögensnachteil entstanden ist. Die bloße Befürchtung des Eintritts vermittelt hingegen zweifellos keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch.

IV.2. Abgesehen davon ist Folgendes festzuhalten:

§ 1 Abs 1 COVID-19-MaßnahmenG, BGBl I 12/2020, ermächtigt beim Auftreten von COVID-19 den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zu untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

§ 1 Covid-19-VO wurden aufgrund von § 1 COVID-19-MaßnahmenG erlassen.

Gem § 4 Abs 3 des Covid-19-MaßnahmenG bleiben die Bestimmungen des EpidemieG zwar unberührt, jedoch schränkt § 4 Abs 2 des Covid-19-MaßnahmenG dies insofern ein, als darin geregelt wird, dass die Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 des Covid-19-MaßnahmenG erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen. Die in der Beschwerde vorgenommene Differenzierung zwischen Betriebsschließung und -beschränkung, die der Systematik des EpidemieG folgt, ist im hier zu beurteilenden Fall nicht von Relevanz. Dies ergibt sich aus teleologisch-systematischer Zusammenschau von § 1 und § 4 Abs 2 Covid-19-MaßnahmenG. Schließlich werden die Bestimmungen des EpidemieG betreffend Betriebsschließungen bei vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach § 1 Covid-19-MaßnahmenG erlassenen Verordnungen für unanwendbar erklärt. De maiore ad minus ergibt sich, dass auch die Anwendung der ebenfalls in § 1 Covid-19-MaßnahmenG angeordneten Beschränkungen in den weiten Begriff der Schließung zu inkludieren ist.
Folgte man der in der Beschwerde vorgebrachten Argumentation würde im Ergebnis eine gänzliche Betriebsschließung in eine Entschädigungslosigkeit münden, wohingegen gelindere Beschränkungen pekuniär vergolten werden würden.

Aus dem Wortlaut des § 20 Abs 2 EpidemieG ergibt sich überdies klar, dass Betriebsbeschränkungen nur individuell mittels Bescheid verfügt werden können, da dort auf den „Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte“ abgestellt wird. Folglich können die mittels Verordnung generell angeordneten Einschränkungen ohnehin nicht als solche Beschränkungen qualifiziert werden.

IV.3. Insofern ist ausdrücklich intendiert und normativ festgehalten, dass in einem Fall, wie in jenem des Bf, keine Betriebsschließung bzw -beschränkung nach § 20 EpidemieG angeordnet werden sollte, weshalb Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG schon per se ausgeschlossen sind (vgl. VfGH 14.7.2020, G 202/2020, V 408/2020, RN 94).

IV.4. Zu den weiteren Ausführungen in der Beschwerde sei angemerkt, dass die Argumentation betreffend die Verfassungswidrigkeit der Regelung des COVID-19-MaßnahmenG bzw dessen § 4 Abs 2 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht entsprechend nachvollzogen werden kann, als dass sich eine geänderte Beurteilung der durch den Verfassungsgerichtshof dargelegten rechtlichen Situation ergeben würde. Dementsprechend gehen die diesbezüglichen umfangreichen Erwägungen im Rahmen der Beschwerde ins Leere, weshalb nicht näher darauf einzugehen ist und auch die Anregung eines neuerlichen Normprüfungsverfahrens für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht in Betracht kommt.

IV.5. Im Ergebnis ist mit Blick auf die klare höchstgerichtliche Judikatur zu konstatieren, dass kein Anspruch des Bf auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz zu Recht besteht.

Für alle antrags- und beschwerdegegenständlichen Zeiträume ist festzuhalten, dass über einen dem Grunde nach nicht zu Recht bestehenden Anspruch auch der Höhe nach keine weiteren Erwägungen anzustellen sind, weshalb auch auf die vom Bf gerügte Verletzung von Verfahrensvorschriften nicht weiter einzugehen ist.

Die vorliegende Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden. Auch die neue Rechtslage im Zusammenhang mit dem Covid-19-MaßnahmenG führt zu keiner abweichenden rechtlichen Beurteilung.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2], E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen und aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020, G 202/2020, V 408/2020, klar (gestellt) und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht (mehr) vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer